
BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DAS ALTE RATHAUS

(vom 30. Januar 2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Der Saal im EG des alten Rathauses kann für Feste und andere Anlässe gemietet werden.

² Schriftliche Reservationen nimmt das Bauamt Gersau (Liegenschaften & Unterhalt) mit entsprechendem Gesuchsformular gerne entgegen.

³ Es dürfen an den Anlagen, den Bauten und am Inventar keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 2 Kommerzielle Veranstaltungen

¹ Kommerzielle Veranstalter müssen sich selbst um die entsprechenden Anlass- und Verlängerungs- sowie weitere benötigte Bewilligungen kümmern.

Art. 3 Lärmemissionen

¹ Nach 22.00 Uhr ist jeglicher, sich auf die Nachbarliegenschaften auswirkender Lärm zu unterlassen. Bezüglich der Lärmbelastung verweisen wir auf die Schall- und Laserordnung (SLV)

Art. 4 Rauchmelder

¹ Da der Raum mit Rauchmelder ausgestattet ist, dürfen keine Kerzen und keine anderen Tätigkeiten mit Rauchentwicklung eingesetzt werden (z.B. Tischbomben).

² Bei einer Auslösung des Alarms, müssen die Kosten vom Veranstalter übernommen werden.

Art. 5 Abfallentsorgung

¹ Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Veranstalters

Art. 6 Reinigung

¹ Die benützten Räumlichkeiten müssen nach dem Anlass im aufgeräumten und sauberen Zustand hinterlassen werden.

² Allfällig gebrauchtes Geschirr muss abgewaschen und abgetrocknet wieder versorgt werden.

Art. 7 Urheberrechte

¹ Es ist allein Sache des Veranstalters, Urhebersteuern für Theater und musikalische Aufführungen zu entrichten.

Art. 8 Wirtschaftsbetrieb

¹ Die Einholung einer Wirtschaftsbewilligung für den Einzelanlass ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.

² Für die Gastronomie sollten die umliegenden Verpflegungsbetriebe berücksichtigt werden.

³ Folgende Unterlagen sind integrierter Bestandteil dieses Reglements:

- Merkblatt „Schutz der Jugendlichen durch Alkoholmissbrauch“

Art. 9 Polizeistunde¹

Art. 11 Haftung des Veranstalters

¹ Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch Besucher an Gebäude, Anlagen und Inventar verursacht wurden.

² Der Bezirk lehnt alle Forderungen aus Unfall, Haftpflicht und Diebstahl bei Anlässen Dritter ab.

Art. 12 Benützungsg Gebühr¹

¹ Die Kosten für die Benützung sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Art. 13 Schlüsselabgabe

¹ Der Schlüssel muss auf dem Bauamt (Liegenschaften & Unterhalt) abgeholt und bei der Rückgabe des Raums wieder abgegeben werden.

Art. 14 Rückgabe des Raums und der Schlüssel¹

¹ Die Rückgabe des Raums ist mit dem Bauamt (Liegenschaften & Unterhalt) zu vereinbaren.

² Es wird ein Abgabe- und Abnahmeprotokoll erstellt.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 15-008 vom 30. Januar 2015 auf den 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

6442 Gersau, 30. Januar 2015

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Adrian Nigg-Arnold*

Der Landschreiber: *Peter Nigg*

1) Änderung oder Aufhebung per 1. Januar 2022 mit Beschluss Bezirksrat 21-141 vom 18. Oktober 2021